

Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 11

Gremium

Stadtrat

Amt

Sekretariat

Datum

13.10.2022

Verfasser

Weißmantel

Gegenstand

Annahme von Spenden nach § 73 Abs. 5 SächsGemO

Beratung und Beschluss

Information

Sachverhalt:

§ 73 Abs. 5 SächsGemO (in neuer Fassung seit 01.01.2014) stellt klar, dass die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben, annehmen oder an Dritte vermitteln darf, die sich an der Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme von derartigen Angeboten obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Hintergrund der gesetzlichen Organkompetenz des Gemeinderates ist das Anliegen, durch das organschaftliche Vier-Augen-Prinzip (Bürgermeister wirbt an, Gemeinderat entscheidet über die Annahme) jedweden Korruptionsverdacht abzuwenden und Transparenz herzustellen. Besondere Annahmekriterien hat der Gesetzgeber nicht aufgestellt.

Über die Annahme folgender Spenden hat der Stadtrat zu entscheiden:

Firma Zeidler: 1.600,00 € für Kindergarten Großdittmannsdorf

Firma Zeidler: 1.600,00 € für Kindergarten Volkersdorf

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt nach § 73 Abs. 5 SächsGemO die Annahme folgender Spenden:

Firma Zeidler: 1.600,00 € für Kindergarten Großdittmannsdorf


Firma Zeidler: 1.600,00 € für Kindergarten Volkersdorf



Ritter
Bürgermeisterin



Böhnisch
Sachbearbeiterin Haushalt



Weißmantel
Sekretariat Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Verteiler (verwaltungsintern):